

8. Siebenergeheimnis

8.1

¹Die Feldgeschworenen können gemäß Art. 12 Abs. 4 AbmG die Grenzsteine mit geheimen Zeichen (Siebenergeheimnis) unterlegen. ²Beim Einbringen und Untersuchen der geheimen Zeichen sollen nur Feldgeschworene anwesend sein, damit das Siebenergeheimnis gewahrt bleibt.

8.2

Das Siebenergeheimnis wird nur mündlich weitergegeben und ist zeitlebens zu bewahren.